



Richtlinie über die Förderung der Seniorinnen- und Seniorenarbeit in der Stadt Vilshofen an der Donau

Kommunales Förderprogramm der Stadt Vilshofen an der Donau zur Durchführung offener Seniorinnen- und Seniorenarbeit im Stadtbereich

1. Zweck der Förderung

1. Die Stadt Vilshofen an der Donau sieht eine ihrer wichtigsten Aufgaben in der Sorge für ihre älter gewordenen Bürger/innen. Sie bekundet ihren Willen, im Rahmen ihrer Möglichkeiten das ihre zu tun, um den betagten Vilshofener EinwohnerInnen ein Leben zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht.
2. Die in dieser Richtlinie genannten Fördermaßnahmen sollen die Maßnahmen des Staates und des Landkreises Passau ergänzen und u.a. die Aktivität und die Initiative der älteren Bürger/innen wecken und unterstützen.
Die Tätigkeiten des Seniorenbeirates, der Verbände und Organisationen sowie Altenhilfeeinrichtungen nehmen einen besonderen Platz in der Altenhilfe ein. Gerade diese sind geeignet, die oft vorhandene Einsamkeit zu überwinden durch Geselligkeit, gegenseitige Hilfeleistungen, Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen, Förderung von Eigeninitiative usw. Diese Selbsthilfemaßnahmen sind daher vorrangig zu fördern.

2. Grundsätze der Förderung

1. Nach Maßgabe der haushaltsmäßig bereitgestellten Mittel und nach Prüfung des Einzelfalles können Maßnahmen der offenen Altenhilfe gefördert werden.
2. Gefördert werden Maßnahmen von Verbänden, Organisationen, Altenclubs, Kirchengemeinden und Altenhilfeeinrichtungen, soweit diese ihren Sitz oder ihren Wirkungskreis in Vilshofen an der Donau haben. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

3. Gegenstand der Förderung

Im Rahmen des kommunalen Förderprogramms können folgende Maßnahmen gefördert werden:

- Seniorenausflüge
- Seniorenveranstaltungen (z.B. Fasching, Vorträge, gesellige Nachmittage etc.)
- Seniorenfeiern (Ostern/Weihnachten/Advent etc.)
- Reine Mitglieder- oder Jahreshauptversammlungen und dergleichen werden nicht bezuschusst.
- Eine Bezuschussung ist nur zwei Mal pro Jahr je Antragsteller möglich.

Marketingkosten sind nicht förderfähig.

4. Fördervolumen

Die Bezuschussung beläuft sich auf 50% der nachgewiesenen ungedeckten Kosten (z.B. Buskosten, Musikkosten) sowie 5 Euro Verpflegungszuschuss pro Teilnehmer.

5. Antragstellung, Bewilligung, Auszahlung

1. Zur Antragstellung bedarf es der schriftlichen Übermittlung einer Anwesenheitsliste, auf der jeder Teilnehmer unterschrieben hat, sowie ggf. einer Kopie der Buskosten- oder Musikrechnung.
2. Der Stadtrat stellt für die wiederkehrenden Aufgaben der Verbände, Organisationen, Kirchengemeinden und Altenhilfeeinrichtungen die notwendigen Haushaltsmittel bereit. Diese Mittel werden von der Verwaltung im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel genehmigt. Die Bewilligung erfolgt nach Einzelfallprüfung durch den/die zuständige/n Sachbearbeiter/in.
3. Der Zuschuss aus stiftungszweckgebundenen Verwendungsmitteln der St. Blasius – Spital- und Bruderhausstiftung wird je nach Notwendigkeit in einem Betrag oder in Teilbeträgen ausbezahlt.

6. Inkrafttreten

Das Förderprogramm tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

Vilshofen an der Donau, den 30.10.2023
Stadt Vilshofen an der Donau

Florian Gams
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsnachweis:

Hinweis in der Tagespresse am:

Für die Richtigkeit:

Aschenbrenner